

# **Merkblatt zur Registrierung beruflicher Betreuer ab 01.01.2023 für Bestands-Betreuer/in, wenn die wirksame Erstbestellung vor dem 01.01.2020 nachgewiesen werden kann (sog. „Altbetreuer/in“)**

*Wer zum Jahreswechsel 2022/23 bereits als berufliche/r Betreuer/in bestellt war und weiterhin bestellt ist, gilt als vorläufig registriert (§ 32 Abs. 1 BtOG).*

*D.h. es muss 2022 mindestens eine berufliche Betreuung per Beschluss angeordnet worden sein.*

*Wer ab dem 01.07.2023 weiterhin berufliche Betreuungen führen will, muss bis zum 30.06.2023 die Registrierung beantragen.*

*D.h. ein Antrag ist erforderlich.*

*Wird kein Antrag gestellt, endet die vorläufige Registrierung mit Ablauf des 30.06.2023*

Ein Sachkundenachweis ist gem. § 32 Abs. 2 BtOG nicht erforderlich.

## **Erforderliche Unterlagen und Angaben für die Antragstellung:**

- **Beschluss über die wirksame Bestellung als Berufsbetreuer/in vor dem 01.01.2020 und Nachweis, dass über den Datumswechsel 31.12.22/01.01.23 mindestens eine Betreuung beruflich geführt wird.**( z.B. erfüllt, wenn ein Beschluss vorgelegt wird, bei dem die Bestellung vor dem 01.01.2020 erfolgt ist und die Betreuung über den 01.01.2023 angeordnet ist)
- **Nachweis Haftpflicht für Vermögensschäden, z.B. über Versicherungsvertrag oder Bestätigung (>250.000 E pro Versicherungsfall, mindestens 1 Million p.a., § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BtOG).**  
„im **Versicherungsvertrag** ist der Versicherer zu verpflichten, der für die Registrierung des Betreuten zuständigen Stammbehörde die Beendigung oder Kündigung des Versicherungsvertrages sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich anzuzeigen. Die für die Registrierung des Betreuers zuständige Stammbehörde hat dem Versicherer das Datum des Eingangs der Anzeige mitzuteilen (§ 10 Abs. 3 BtRegV).“
- **Führungszeugnis zur Vorlage bei einer Behörde, § 30 Abs. 5 BZRG** (kein privates und kein erweitertes Führungszeugnis), **das nicht älter als drei Monate sein soll**  
(<https://www.fuehrungszeugnis.bund.de>)

- **Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis nach § 882b ZPO** (nicht: SCHUFA), **die nicht älter als drei Monate sein soll**

<https://www.vollstreckungsportal.de/zponf/allg/registrierungAuskunft.isf>

- **Aktenzeichen aller aktuellen Betreuungen (keine Namen und Adressen) mit Angabe des zuständigen Betreuungsgerichts**
- **Zeitlicher Gesamtumfang und Organisationsstruktur der Tätigkeit**  
z.B. Teilzeit/Vollzeit, Stundenumfang, Wochentage, Erreichbarkeit  
Büro, Bürogemeinschaft, Einzelbüro, Tätigkeit ausschließlich von zu Hause  
Mitarbeiter/innen  
Vertretungsregelung

**Nach der Registrierung sind die laufenden Nachweis- und Mitteilungspflichten aus § 25 BtOG zu beachten.**

- **Unverzögliche Mitteilung**, von Änderungen, die sich auf die Registrierung auswirken könnten  
**Unverzögliche Mitteilung** der Änderung von Geschäfts- oder Wohnsitz (dann Mitteilung an die neue Stammbehörde)

**Ab Registrierung alle 6 Monate:**

- Alle Änderungen im Bestand der geführten Betreuungen
- Änderungen bei zeitlichem Umfang (Vollzeit/Teilzeit) oder der Organisationsstruktur

**Ab Registrierung alle drei Jahre**

- Unaufgeforderte Vorlage eines aktuellen Führungszeugnisses
- Unaufgeforderte Vorlage einer aktuellen Auskunft aus dem Schuldnerverzeichnis
- Erklärung, ob ein Insolvenz-, Ermittlungs- oder Strafverfahren anhängig ist

**Nach Bekanntgabe**

- Ergebnis des Vergütungs-Feststellungsverfahrens

**Regelmäßig**

- Nachweis über Fortbildungen